

Auszug aus den textlichen Festsetzungen (Teil B)

2.00 Baugestalterische Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften

2.01 Sockel

Die Oberkante Erdgeschossfußboden darf höchstens 0,50m über OK der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

2.02 wurde gestrichen

2.03 Einfriedungen

Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig.

Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie eine Höhe von 2,0m nicht überschreiten.

Als Einfriedungen sind nicht zulässig: massive Mauern oder Betonbau

keine rechtliche Grundlage nach § 85 (1) BauO LSA mehr gegeben

2.04 Stellplätze

keine örtliche Bauvorschrift nach BauO LSA

2.05 Werbeanlagen

Für Werbeanlagen unter 0,5m² Ansichtsfläche ist die Stadt *Bitterfeld (jetzt Bitterfeld-Wolfen)* zustimmungspflichtig, *ab 0,5m² sind sie genehmigungspflichtig durch das Bauordnungsamt des Landkreises (jetzt ab 1,0m²).*

2.06 wurde gestrichen

2.07 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

keine örtliche Bauvorschrift nach BauO LSA

2.08 Pflanzgebote Grundstücksbereich

keine örtliche Bauvorschrift nach BauO LSA